

II – 4543der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH DER BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Z1. 5931/7-Info-88

2009/AB 1988 -06- 2 1 zu 2030/J A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 73 75 07 Fernschreib-Nr. 111800 DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Haider und Genossen vom 22. April 1988,

Nr. 2030/J-NR/88, "Vorgangsweise der VOEST

bei der Kürzung der Firmenpensionen"

Grundsätzlich darf ich darauf hinweisen, daß sich diese parlamentarische Anfrage auf Angelegenheiten bezieht, die in die Entscheidung der aktienrechtlich zuständigen Organe von Tochterunternehmen der oIAG fallen, und die daher keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG darstellen.

Ich habe aber Ihre Fragen der VOEST-ALPINE AG zur Kenntnis gebracht und mir wurde dazu folgendes mitgeteilt:

Zu Frage 1:

Unter den wirtschaftlichen Zwängen, in denen sich das Unternehmen befindet, mußten die auf Statut beruhenden Pensionszuschußleistungen mit dem Auslaufen eines mit der Belegschaftsvertretung im Dezember 1984 abgeschlossenen Stillhalteabkommens per 30. November 1988 widerrufen werden.

Nach Interventionen der Belegschaftsvertretung und sehr schwierigen Verhandlungen hat sich die VOEST-ALPINE mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschlossen, den betroffenen Pensionisten eine vergleichsweise Abfindung der Pensionen anzubieten. Nach diesem Angebot erhielten die Pensionisten im Monat Dezember 1987 einen auf 1/3 seiner bisherigen Höhe gekürzten Pensionszuschuß und nachfolgend einen einmaligen Entschädigungsbetrag in Höhe von 50 % des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Barwertes des gekürzten Pensionszuschusses.

Während der überwiegende Teil der Pensionisten das Vergleichsangebot akzeptiert hat, haben einige von ihnen dies jedoch abgelehnt oder Vorbehalte angemeldet.

In diesem Zusammenhang ist es richtig, daß die VOEST-ALPINE AG letztere in einem Schreiben auf die möglichen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, die sich aus der Nichtannahme des Vergleiches ergaben, hingewiesen bzw. zu einer offenen Aussprache eingeladen hat.

Zu Frage 2:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat zwischenzeitig ein Verfahren beim Obersten Gerichtshof nach § 34 Abs. 2 ASGG auf Feststellung der Unzulässigkeit des Widerrufes der Pensionszuschußleistungen eingeleitet.

Sollte dieses Verfahren den Rechtsstandpunkt der VOEST-ALPINE, d.h. die Zulässigkeit des Widerrufes, bestätigen, so hätte dies rechtlich zur Folge, daß bedingt durch den Widerruf der Pensionsleistung einerseits und das Nichtzustandekommen des Vergleiches andererseits die laufenden Pensionszuschüsse bis November 1988 fortzuführen und zu diesem Zeitpunkt einzustellen sind.

Die finanzielle Konsequenz bestünde darin, daß die überwiesene Entschädigungsleistung, soweit sie die laufenden, ungekürzten Pensionszuschüsse für die Zeit vom Dezember 1987 bis November 1988 übersteigt, rückgefordert werden könnte.

Ergänzend darf ich noch festhalten, daß bei der VA ein Gutachten zur Frage des Erlöschens von Ansprüchen und Anwartschaften auf betriebliche Zuschußpensionen von Prof. Dr. Rudolf Strasser vorliegt, nach dem bei allen Pensionen eine Kürzung rechtlich möglich wäre.

Zu Frage 3:

Die VOEST-ALPINE beabsichtigt, die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes abzuwarten. Die weitere Vorgangsweise soll vom Inhalt der durch den Obersten Gerichtshof vorzunehmenden rechtlichen Beurteilung abhängig gemacht werden.

Zu Frage 4:

Die Bundeswirtschaftskammer (der Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrien) hat über die Intervention der VOEST-ALPINE AG beim Obersten Gerichtshof gleichfalls nach § 34 Abs. 2 ASGG ein Verfahren zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Eingriffes in die Vertragspensionen eingeleitet.

Ungeachtet dieses Verfahrens wird die VA den Vertragspensionisten kurzfristig ein Angebot über die Kürzung und nachfolgende Abfindung ihrer Pension unterbreiten. Zielsetzung ihrerseits ist es, mit den Vertragspensionisten zu einer vergleichsweisen Bereinigung ihrer Ansprüche respektive ihrer Verpflichtungen und damit zu einer Kürzung der Gesamtbelastung des Unternehmens um 40 % zu gelangen.

Wien, am 17. Juni 1988

Der Bundesminister

Allelling